



Stadt Koblenz



**Vereinbarung zur Netzwerkarbeit
gemäß § 3 Abs. 3 Gesetz zur
Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
(Artikel 1 Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und
Jugendlichen – Bundeskinderschutzgesetz)**

zwischen

**der Stadt Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Hammes-Rosenstein
Jesuitenplatz 2 – 4, 56068 Koblenz**

und

Vorbemerkung

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, abgeleitet aus der verfassungsrechtlichen Vorgabe in Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes), ohne den Vorrang der Elternverantwortung einzuschränken.

Die Stärkung dieses Schutzes ist das Anliegen des zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes. Untergliedert in verschiedene Artikel bringt es zum einen neue Aufgaben für die Jugendhilfe und zum anderen strukturelle Veränderungen in der tatsächlichen Umsetzung des Schutzauftrages.

Außerdem greift es das in Rheinland-Pfalz durch das Landeskinderschutzgesetz entstandene System der regionalen Vernetzung auf. Der örtliche Träger der Jugendhilfe soll das Netzwerk als verbindliche Zusammenarbeit organisieren.

In dem 2009 gegründeten Netzwerk Kindeswohl des Jugendamtes sind bereits viele der in § 3 Abs. 2 KKG genannten Netzwerkpartner in partnerschaftlicher Zusammenarbeit vereint. Netzwerkarbeit wird mit Leben gefüllt und verbindet die Netzwerkpartner auf dem Weg zu einer aktiven Verantwortungsgemeinschaft.

In der nachfolgenden Vereinbarung, die durch die interdisziplinäre Steuerungsgruppe des Netzwerkes Kindeswohl erarbeitet wurde, werden die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit schriftlich festgelegt.

Durch die Unterzeichnung der Vereinbarung sichert der Netzwerkpartner zu, dass er sich den Grundsätzen des Bundeskinderschutzgesetzes verpflichtet sieht und sein Augenmerk auf den Kinderschutz richtet. Das nach Landesrecht geschaffene Netzwerk Kindeswohl wird als das durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisierte Netzwerk nach dem Bundeskinderschutzgesetz anerkannt.

Die Ziele und Inhalte der Vereinbarung greifen für alle Kinder und Jugendliche, die in Koblenz ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und abgeleitet aus den Begrifflichkeiten Bundeskinderschutzgesetz und Landeskinderschutzgesetz wird in der folgenden Vereinbarung die Ausdrucksweise Kinder und Jugendliche durch die Verwendung des Wortes Kinder ersetzt.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz

zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG)

Artikel 1

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

Inhalt

Koblenzer Vereinbarung zur Netzwerkarbeit und zum Wohl und Schutz des Kindes

Ziele der gemeinsamen Vereinbarung

Ziel ist es, Kinder in Koblenz vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und verlässliche Strategien für den Notfall zu entwickeln und weiterzuverfolgen.

Die Vereinbarung gilt für die Verantwortungsgemeinschaft aller Koblenzer Institutionen, sozialen Dienste, Schulen und Einrichtungen, die mit Kindern und Familien arbeiten oder diese betreuen und die in § 3 Abs. 2 KKG benannt sind.

Die beteiligten Institutionen verpflichten sich den Zielen des Bundeskinderschutzgesetzes, diese gemeinsam umzusetzen und verbindliche Standards zu entwickeln. Sie arbeiten gemeinsam im Netzwerk Kindeswohl, mit der Koordination im Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales Koblenz, um Kinderschutz in Koblenz zu optimieren und Kindern ein gesundes Aufwachsen in unserer Stadt zu ermöglichen.

Inhalte der gemeinsamen Vereinbarung

Das Netzwerk Kindeswohl – aufgebaut nach den Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit – arbeitet nach den Richtlinien des Bundeskinderschutzgesetzes. Es verbindet alle Institutionen und Dienste, die im Gesetz vorgegeben sind, zu einer Gemeinschaft für den Kinderschutz.

Die im Gesetz benannten Beteiligten verpflichten sich zu einer aktiven Mitarbeit im Netzwerk Kindeswohl und zur Teilnahme an der jährlichen Netzwerkkonferenz, um den Austausch im Gesamten zu bewirken. Sie sollen – wenn möglich – Fachkräfte in Arbeitsgruppen entsenden, deren Themen ihre Arbeitsbereiche tangieren.

Die Steuerungsgruppe im Netzwerk Kindeswohl legt im interdisziplinären Austausch die Schwerpunkte der Netzwerkarbeit fest.

Jede Institution hat ein Schutzkonzept, in dem beschrieben wird, wie mit dem Thema Kindeswohlgefährdung umzugehen ist. Sie verpflichtet sich mit dieser Vereinbarung, ihr Konzept auf Aktualität und Durchführbarkeit regelmäßig zu überprüfen. Außerdem sind die Institutionen gefordert, die Inhalte des eigenen Schutzkonzeptes ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aktiv zu vermitteln, um diesen in Notsituationen Handlungssicherheit zu geben.

Die Verantwortungsgemeinschaft der am Netzwerk beteiligten Institutionen erfordert gemeinsame Fortbildungen, die im Netzwerk Kindeswohl zu unterschiedlichen Themen regelmäßig organisiert werden. Sie tragen dazu bei, den Akteuren im Netzwerk eine gemeinsame Sprache zu vermitteln. Die Inhalte der Fortbildungen und Informationen aus dem Netzwerk sollen dienstintern an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen weitergegeben werden.

Über das Netzwerk Kindeswohl wird die Vermittlung und Bekanntgabe der Ansprechpersonen der verschiedenen Dienste erreicht. Die Beteiligung des Netzwerkes am Koblenzer Online Beratungs- und Informationsguide macht die Bekanntgabe von Daten möglich. Hier ist jede Institution in der Selbstverpflichtung ihre aktuellen Daten einzustellen, um einen möglichst schnellen und direkten Zugang von außen zu ermöglichen.

Koblenz, 07.05.2012

Stadt Koblenz

In Vertretung:



Marie-Theres Hammes-Rosenstein
Bürgermeisterin